

1950	Ausgegeben zu Bonn am 19. Mai 1950	Nr. 21
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
11. 5. 50	Verordnung über die Erstreckung von Binnenschiffahrtsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau	179
12. 5. 50	Verordnung über die Erstreckung von Sozialversicherungsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau	179
12. 5. 50	Verordnung über die Erstreckung von Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Gebiet der Wertpapierbereinigung und des Kapitalverkehrs auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau	180
12. 5. 50	Zweite Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau	180
12. 5. 50	Verordnung über die Erstreckung von Recht des Post- und Fernmeldewesens der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau	181
28. 4. 50	Anordnung zur Durchführung des Notgesetzes für die deutsche Hochseefischerei	181
10. 5. 50	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	182
	Entscheidungen des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 10	182
	Berichtigung zum Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetz	182

Verordnung

über die Erstreckung von Binnenschiffahrtsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau.

Vom 11. Mai 1950.

Auf Grund des Artikels 127 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung der Regierungen der Länder Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie des Kreispräsidenten von Lindau:

§ 1

Das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Aufhebung einiger Verordnungen und Bestimmungen des Binnenschiffahrtsrechts vom 9. August 1949 (WiGBI. S. 249) wird in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie im bayerischen Kreis Lindau in Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Mai 1950.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Verordnung

über die Erstreckung von Sozialversicherungsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau.

Vom 12. Mai 1950.

Auf Grund des Artikels 127 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung der Regierungen der Länder Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie des Kreispräsidenten von Lindau:

§ 1

Das nachstehend bezeichnete Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie im bayerischen Kreis Lindau in Kraft gesetzt:

1. Gesetz über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 17. Juni 1949 (WiGBI. S. 99) mit Wirkung vom 1. November 1949 und mit der Maßgabe, daß

§ 7 Abs. 3 des Badischen Landesgesetzes über Änderungen der Sozialversicherung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 12. Juli 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 312)

und

§ 7 Abs. 3 des Gesetzes des Landes Württemberg-Hohenzollern über Änderungen in der Sozialversicherung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 6. Juli 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 319)

noch bis zum 31. Dezember 1950 für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober 1950 anzuwenden sind,

2. Gesetz zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 10. August 1949 (WiGBL. S. 248) mit Wirkung vom 1. November 1949,
3. Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 27. Juni 1949 (WiGBL. S. 101) mit Wirkung vom 1. November 1949,
4. Gesetz über die Anpassung von Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 30. Juli 1949 (WiGBL. S. 202) mit Wirkung vom 1. Juni 1949,
5. Gesetz über Verbesserungen der gesetzlichen Unfallversicherung vom 10. August 1949 (WiGBL. S. 251) mit Wirkung vom 1. Juni 1949,
6. Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBL. S. 263) mit Wirkung vom 1. September 1949.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Mai 1950.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Verordnung

über die Erstreckung von Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Gebiet der Wertpapierbereinigung und des Kapitalverkehrs auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau.

Vom 12. Mai 1950.

Auf Grund des Artikels 127 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung der Regierungen der Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und des Kreispräsidenten von Lindau:

§ 1

Das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Bereinigung des Wertpapier-

wesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 19. August 1949 (WiGBL. S. 295) wird in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie im bayerischen Kreis Lindau mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß auch Wertpapiere in Kraft bleiben, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung nach

a) der Landesverordnung des Landes Baden über die Lieferbarkeit von Wertpapieren vom 17. Dezember 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Regierungsblatt der Landesregierung Baden, S. 513),

b) der Landesverordnung des Landes Rheinland-Pfalz über die Lieferbarkeit von Wertpapieren vom 2. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz, Teil I, S. 418) oder

c) der Verordnung des Finanzministeriums des Landes Württemberg-Hohenzollern über die Lieferbarkeit von Wertpapieren vom 1. Juni 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern, Teil B, S. 341, 342)

bis zum 1. Oktober 1949 ausgestellt worden ist oder auf Grund eines bis zum 31. Januar 1950 gestellten Antrags bis zum 30. September 1950 ausgestellt wird.

§ 2

Das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 (WiGBL. S. 305) wird in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern sowie im bayerischen Kreis Lindau in Kraft gesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Mai 1950.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Zweite Verordnung

über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau.

Vom 12. Mai 1950.

Auf Grund des Artikels 127 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung der Regierungen der Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und des Kreispräsidenten von Lindau:

§ 1

Die nachstehend bezeichneten Gesetze der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes werden in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie im bayerischen Kreis Lindau in Kraft gesetzt:

1. Gesetz über den übergebieltlichen Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft und Fischerei vom 12. August 1949 (WiGBl. S. 236),
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 18. August 1949 (WiGBl. S. 257) sowie die Bekanntmachung der neuen Fassung dieses Gesetzes vom 27. August 1949 (WiGBl. S. 308).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Mai 1950.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Verordnung

über die Erstreckung von Recht des Post- und Fernmeldewesens der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau.

Vom 12. Mai 1950.

Auf Grund des Artikels 127 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung der Regierungen der Länder Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie des Kreispräsidenten von Lindau:

§ 1

Das nachstehend bezeichnete Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie im bayerischen Kreis Lindau in Kraft gesetzt:

1. Gesetz über den Amateurfunk vom 14. März 1949 (WiGBl. S. 20),
2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk vom 23. März 1949 (WiGBl. S. 21),
3. Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten vom 9. August 1949 (WiGBl. S. 235).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Mai 1950.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Anordnung

zur Durchführung des Notgesetzes für die deutsche Hochseefischerei.

Vom 28. April 1950.

Auf Grund des Notgesetzes für die deutsche Hochseefischerei vom 16. März 1950 (BGBl. S. 44) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Gemäß § 1 des Notgesetzes wird Betrieben der Dampferhochseefischerei (Fischdampfer und Heringslogger mit Dampfantrieb) mit Wirkung vom 1. Juli 1949 bis 30. Juni 1950 auf Antrag bei Verwendung inländischer Bunkerkohle folgender Verbilligungsbetrag je Tonne Bunkerkohle aus öffentlichen Mitteln gewährt:

bei Fettstückkohle	DM 14.80
bei bestmeliertes Kohle	„ 12.90
bei Nußkohle	„ 14.90.

§ 2

Die Anträge auf Gewährung des Verbilligungsbetrages an Betriebe der Dampferhochseefischerei sind durch den Verband der deutschen Hochseefischereien Bremerhaven oder den Verband der deutschen Heringsfischereien in Bremen unter Vorlage der Rechnungen für die bezogene Bunkerkohle monatlich an die Treuhandstelle Bunkerkohle in Hamburg zu richten.

Den Rechnungen sind beizufügen:

- a) eine eidesstattliche Erklärung der Reedereien, aus der hervorgeht, daß die bezogene Bunkerkohle für den Betrieb von Fischdampfern oder Heringsloggern mit Dampfantrieb Verwendung gefunden hat,
- b) eine Bescheinigung der Kapitäne und Ersten Maschinisten über den Kohlenverbrauch der von ihnen geführten Fischdampfer oder Heringslogger mit Dampfantrieb,
- c) eine sachliche und rechnerische Richtigkeitsbescheinigung des Verbandes der deutschen Hochseefischereien oder des Verbandes der deutschen Heringsfischereien.

§ 3

Die Treuhandstelle Bunkerkohle prüft die eingehenden Anträge nebst Anlagen (gemäß § 2 Abs. a—c) auf ihre Richtigkeit, fordert die benötigten Verbilligungsbeträge beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an und führt die Einzelüberweisung an die Antragsteller durch.

In Zweifelsfällen entscheidet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Bericht der Treuhandstelle Bunkerkohle endgültig über die Gewährung von Verbilligungsbeträgen.

§ 4

Betriebe der Dampferhochseefischerei, die gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstoßen und

verbilligte Bunkerkohle für andere Zwecke als für den Dampfantrieb von Fischdampfern oder Heringsloggern verwenden, können vom Bezug verbilligter Bunkerkohle ausgeschlossen werden und unterliegen der Strafverfolgung gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Bonn, den 28. April 1950.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Dr. Niklas.

Bekanntmachung

über den Schutz von Erfindungen, Mustern und
Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 10. Mai 1950.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in der Zeit vom 27. Mai bis 4. Juni 1950 in Berlin stattfindende „Autoschau Berlin 1950“.

Bonn, den 10. Mai 1950.

Der Bundesminister der Justiz.

Dehler

Entscheidungen

des Deutschen Obergerichts für das
Vereinigte Wirtschaftsgebiet.)

Veröffentlicht mit bindender Wirkung gemäß Art. IX der Proklamation Nr. 8/Verordnung Nr. 127 vom 9. Februar 1948 — WiGBI. Nr. 4 Beilage Nr. 2 S. 8 —.

Nr. 10

I. Senat, Urteile vom 19. 4. 1950,
I S 2/48, I S 3/48, I S 48/49

Verwaltungsangehörige der Hauptverwaltung des Seeverkehrs, welche der Seewasserstraßenverwaltung bei ihrer Eingliederung in die Verwaltung für Verkehr angehört haben, haben die Rechte von Zonenbeamten im Sinne des § 5 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung für Verkehr vom 12. September 1948 (WiGBI. S. 95).

*) Die Entscheidungen werden nach Wegfall des Gesetzblattes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes an dieser Stelle veröffentlicht.

Berichtigung

In dem Gesetz über die Anpassung von Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 30. Juli 1949 (WiGBI. S. 202) ist die Überschrift „Artikel II Aufbringung der Mittel“ vor § 2 zu streichen und statt dessen vor § 3 einzufügen.

Bonn, den 17. April 1950.

Der Bundesminister für Arbeit

Im Auftrag

Eckert.

Der auf Grund des im November 1949 erschienenen Europäischen Zolltarifschemas
ausgearbeitete

Entwurf eines Deutschen Zolltarifs

erscheint in der von der Deutschen Bundesregierung als Grundlage für internationale Zollverhandlungen genehmigten Fassung. In diesem Zolltarif-Entwurf sind die vorgeschlagenen Zolltarifsätze enthalten.

Die Auslieferung dieses Zolltarif-Entwurfs erfolgt in den nächsten Tagen. (Preis DM 10.—)

Bestellungen sind zu richten an den Bundesanzeiger, Köln/Rh. 1, Postfach.